

# Anlage 1



Niedersächsischer  
Städtetag

## **Muster einer Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG<sup>1</sup>:**

Die Vertretung<sup>2</sup> der Kommune<sup>3</sup> \_\_\_\_\_ hat in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Richtlinie beschlossen:

**Richtlinie der Kommune \_\_\_\_\_ für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom \_\_\_\_\_**

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG) bleibt unberührt.

### **I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**

### § 2

#### Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO<sup>4</sup>) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

### § 3

<sup>1</sup> Das Muster beschreibt einen möglichen Inhalt einer entsprechenden Richtlinie, der den örtlichen Gegebenheiten anzupassen ist; es ist jeder Kommune freigestellt, die gesetzlichen Anforderungen durch anderslautende eigene Regelungen zu erfüllen. Der Inhalt befasst sich nur mit den Rechtsgrundlagen und dem Verhältnis von Vertretung zum Hauptverwaltungsbeamten. Interne Zuständigkeiten u. ä. können in einer Dienstanweisung konkretisiert werden.

<sup>2</sup> Die Bezeichnung des Organs der Kommune sollte entsprechend § 7 NKomVG angepasst werden.

<sup>3</sup> Kursiv gesetzte Texte sind in jedem Fall an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen (§ 1 NKomVG). Insbesondere sollten an Stelle des Oberbegriffes Kommune (§ 1 Abs. 1 NKomVG) die entsprechenden Bezeichnungen Gemeinde/Stadt/Landkreis/Region Hannover verwendet werden.

<sup>4</sup> Die Begriffsdefinition wiederholt den Wortlaut von § 60 Nr. 30 KomHKVO in Bezug auf die Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ 111 Abs 6 NKomVG)
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung von der Vertretung beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs 2 NKomVG oder noch bestehender Ermchtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs 3 NKomVG zulässig.
- (3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen<sup>5</sup>. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.<sup>6</sup>
- (4) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.<sup>7</sup>

**[ggf. Regelungen zu Derivaten<sup>8</sup>]**

<sup>5</sup> Für die Angebotseinholung ist kein förmliches Verfahren vorgeschrieben. Es empfiehlt sich, Angebote schriftlich oder fernmündlich einzuholen und zu dokumentieren, vgl. auch Nr. 1.2 des „Krediterlasses“ vom 13.12.2017, Nds. MBI 2018 S. 84.

<sup>6</sup> Denkbar wäre auch, dass die Vertretung jährlich die im Rahmen des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung festgesetzten Kredithöhe zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen näher definiert. So könnten beispielsweise jährlich mit Erlass der Haushaltssatzung auch die Eckpunkte für die Kreditaufnahme bestehend aus

- Höchstzinssatz,
- Mindestlaufzeit und
- Maximale Laufzeit usw.

festgesetzt werden. Mit Blick auf die Entwicklung der Finanzmärkte und die Dauer der Kreditermächtigung (§ 120 Abs 3 NKomVG) können in der Abwicklung aber Probleme entstehen, weshalb auf einen entsprechenden Vorschlag verzichtet wurde.

<sup>7</sup> Vgl. Nr. 1.7 des Krediterlasses.

<sup>8</sup> Falls auch Derivate eingesetzt werden, bedarf es einer entsprechenden Regelung in der Richtlinie. Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass die Kommune im Rahmen eines aktiven Schuldenmanagements den Markt beobachtet und sich auch mit Blick auf die Kosten der Derivate eine eigene Zinsmeinung bildet (s. hierzu auch Nr. 1.12 des Krediterlasses). Eine entsprechende Vorschrift könnte als neuer § 4 folgenden Wortlaut haben:

„(1) Derivate können zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass zwischen Finanzderivat und dem zugrundeliegenden Kreditgeschäft Übereinstimmung hinsichtlich der Höhe und der Laufzeit besteht. Das Derivat kann sich auch auf einen zeitlichen oder hinsichtlich der Höhe begrenzten Anteil des Kreditgeschäftes beziehen.“

(2) Der Einsatz von Derivaten ist nur im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel zulässig.

(3) Spekulationsgeschäfte mit Derivaten sind unzulässig.“

Die weiteren Paragraphen des Richtlinienentwurfs sind entsprechend anzupassen; im bisherigen § 9 Abs 1 (Anforderungen an Umschuldungen) müsste die Bezugnahme wie folgt lauten.

„ finden § 3 Abs 3 sowie die §§ 4 bis 7 entsprechende “

## § 4

## Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) *Der Kommune* sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.<sup>9</sup>
- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung *der Kommune* erfolgen.

## § 5

## Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch die Vertretung. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG)<sup>10</sup>

## § 6

## Fremdwahrungskredite

Fremdwahrungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch die Vertretung.<sup>11</sup>

## § 7

## Unterrichtung

Die/Der<sup>12</sup> ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen [z. B. *vierteljährlich oder halbjährlich*] zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.<sup>13</sup>

<sup>9</sup> Nach Nr. 1.8 des Krediterlasses ist der Ausschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte möglich, wenn sich daraus für die Kommune ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt. Soll hiervon Gebrauch gemacht werden, müsste dies an dieser Stelle in der Richtlinie als neuer Satz 3 wie folgt geregelt werden:

„Der Ausschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus für die Kommune ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt.“

<sup>10</sup> Die Zulassung der Ausnahme durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nach § 120 Abs. 7 NKomVG nur möglich, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

<sup>11</sup> Nach dem Außenwirtschaftsgesetz (§ 11 AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (§ 67 AWV) besteht ggf. gegenüber der Deutschen Bundesbank eine Meldepflicht.

<sup>12</sup> Die Frage der Unterrichtungspflicht (Vertretung, Hauptausschuss, Finanzausschuss) und des Zeitpunkts der Unterrichtung bestimmt sich nach den örtlichen Verhältnissen, weshalb auf einen konkreten Vorschlag verzichtet wurde. Die Unterrichtung der Vertretung hat spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu erfolgen.

<sup>13</sup> Soweit auch eine Bestimmung über Derivate (Fußnote 7) aufgenommen wird, sollte folgender Absatz 2 angefügt werden:

„(2) Abs. 1 gilt für den Abschluss von Derivaten (§ 4) entsprechend.“

## II. Kredite für Umschuldung

### § 8

#### Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber, Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages<sup>14</sup>

### § 9

#### Anforderungen<sup>15</sup>

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs 3 sowie die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen<sup>16</sup>
- (3) Über Umschuldungen ist die Vertretung spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten

## III. Zuständigkeit - Inkrafttreten

### § 10

#### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Hauptverwaltungsbeamten<sup>17</sup>

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am      in Kraft.

<sup>14</sup> Vgl. Nr. 1.11 des Krediterlasses

<sup>15</sup> Auch für Umschuldungen gelten haushaltsrechtliche Voraussetzungen, sie wurden nicht gesondert aufgeführt. Umschuldungskredite sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Über- und außerplanmäßiger Umschuldungsbedarf bedarf der Bewilligung (§ 117 NKomVG). Es besteht keine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung (§ 115 Abs 3 Nr 1 NKomVG). Auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung dürfen Kredite umgeschuldet werden (§ 116 Abs 1 Nr 3 NKomVG).

<sup>16</sup> Vgl. Nr. 1.11 Absatz 2 des Krediterlasses.

<sup>17</sup> Hierbei handelt es sich um die Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten als Organ, es ist ihm unbenommen die Ausführung auf Mitarbeiter der Verwaltung im Rahmen seines Organisationsermessens zu übertragen (§ 85 Abs. 3, 2. Halbsatz NKomVG). Die Zuständigkeit ergibt sich im Übrigen aus § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG